

Stellungnahme

zum Fragebogen der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen

Die Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (Unterlassungsklagenrichtlinie) wurde mit dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) umgesetzt und trat am 01.01.2002 in Kraft und wurde später erweitert und geändert, zuletzt im Jahr 2009.

Zur Institution der Wettbewerbszentrale:

Die Wettbewerbszentrale ist eine unabhängige und branchenübergreifende, 1912 gegründete Institution der Wirtschaft, die die Eigenverantwortung der Wirtschaft in Wettbewerbsfragen fördert. Sie ist als klagebefugte Einrichtung neben § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG auch nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG berechtigt, Unterlassungsansprüche erforderlichenfalls vor Gericht durchzusetzen. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG ist sie ferner befugt, Auskunftsansprüche geltend zu machen. Die Wettbewerbszentrale leistet darüber hinaus Rechtsberatung für ihre Mitglieder, bei der sie als spezialisierter Dienstleister in Wettbewerbsfragen tätig wird. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Unterstützung des nationalen und Europäischen Gesetzgebers als neutraler Berater bei der Gestaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Wettbewerbszentrale nimmt hiermit gerne die Gelegenheit wahr, aufgrund ihrer Praxiserfahrung aus der Sicht des Rechtsanwenders zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Zu dem Fragenkatalog:

Frage 1:

Wie viele Unterlassungsklagen sind seit Januar 2008 in Ihrem Land erhoben worden?
--

Wettbewerbszentrale

a) Vorbemerkung

Die Wettbewerbszentrale hat in den vergangenen Jahren seit Umsetzung der Richtlinie gestützt auf das Unterlassungsklagengesetz Fälle aufgegriffen, um Wettbewerberschutz wie auch Verbraucherschutz zu gewährleisten. Sie bearbeitet Beschwerden, die seitens der Wirtschaft sowie der Verbraucher an sie herangetragen werden. Dabei wird die Wettbewerbszentrale bei der Verwendung von missbräuchlichen Vertragsbedingungen oder bei Verstößen gegen die im Anhang I der Richtlinie nach Artikel 1 aufgelisteten sonstigen Richtlinien tätig.

Die Wettbewerbszentrale hat in **2007** gestützt auf das Unterlassungsklagengesetz 36 Hauptsacheklagen wegen der Verwendung von missbräuchlichen Klauseln in Maklerverträgen, Transportverträgen, Reisebedingungen, Unterrichtsverträgen und Bedingungen des Stationären Handels und des Online-Handels sowie 15 Hauptsacheklagen wegen fehlerhafter Information über das Widerrufsrecht im Fernabsatz geführt. Nunmehr geht das Gesetz weiter: *„Seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der (kodifizierten) Unterlassungsklagenrichtlinie 2009/22/EG besteht indessen eine neue Rechtslage. Denn nach deren Art 1 II ist ein Verstoß i. S. dieser Richtlinie ‚jede Handlung, die den in Anh. I aufgeführten Richtlinien in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form zuwiderläuft und die in Abs. 1 genannten Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigt‘. Zu diesen Richtlinien gehört nach Anh. Nr. 11 auch die UGP-Richtlinie. Daraus folgt: Die Vorschriften des UWG, die der Umsetzung der UGP-Richtlinie dienen, sind als Verbraucherschutzgesetze i. S. d. § 2 I 1 (UKlaG) anzusehen. Es sind dies jedenfalls die per-se-Verbote der Schwarzen Liste des Anh. zu § 3 III UWG und die kleine Generalklausel des § 3 II UWG, darüber hinaus aber auch § 3 I i. V. m. § 4 Nr. 1–6, §§ 5, 5 a, soweit sie Verbraucher schützen.“*, so Köhler, in: Köhler/Bornkamm, § 2 UKlaG, Rn. 11a. Entsprechend höher ist die Zahl der von der Wettbewerbszentrale in den letzten Jahren wegen Verstößen gegen die im Anhang I der Unterlassungsklagenrichtlinie nach Artikel 1 aufgelisteten sonstigen Richtlinien.

Ein Unterlassungsanspruch im Sinne der Unterlassungsklagenrichtlinie kann in Deutschland bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken nach § 2 Abs. 1 UKlaG und bei unlauteren Wettbewerbshandlungen nach § 8 Abs. 1 UWG bestehen. Hinsichtlich der Anspruchsdurchsetzung gilt in beiden Fällen § 12 Abs. 1 UWG, auf den § 5 UKlaG verweist. Danach gilt im Hinblick auf die Verfahrensweise zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs, dass dieser grundsätzlich nicht unmittelbar im Wege der Inanspruchnahme eines Gerichts geltend gemacht wird.

Vielmehr soll gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 UWG der Gläubiger den Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer

angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Das bedeutet, dass ein Unterlassungsverfahren zunächst außergerichtlich eingeleitet wird und nur im Falle einer fehlenden außergerichtlichen Erledigung in die Anrufung der Gerichte mündet. Die Wettbewerbszentrale hat mit diesen Konfliktbeilegungsmöglichkeiten sehr gute Erfahrungen gemacht. Die weit überwiegende Zahl der Fälle kann so außergerichtlich mit Abgabe einer Unterlassungserklärung oder einem Vergleich gütlich beigelegt werden. Diese Verfahrenswege eröffnen die Möglichkeit einer schnellen und kostengünstigen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Die Unterlassungsgläubiger verpflichten sich regelmäßig in der Unterlassungserklärung zur Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall des Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung. Diese Vertragsstrafenverpflichtung ist geeignet, sie von Verstößen abzuhalten.

b) Zahl der erhobenen Unterlassungsklagen

Dies vorausgeschickt macht die Wettbewerbszentrale zunächst ihren Unterlassungsanspruch außergerichtlich im Wege der Abmahnung geltend. In den allermeisten Fällen erreicht sie eine außergerichtliche Beilegung der Streitigkeit im Wege der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Nur in ca. 5-10 % aller Fälle ist die Inanspruchnahme der Gerichte überhaupt erforderlich, wird also Unterlassungsklage eingereicht. (Beispiel: Hat die Wettbewerbszentrale im Jahr 2010 ca. 6.500 Abmahnungen ausgesprochen, sind im gleichen Jahr rund 650 Gerichtsverfahren anhängig gewesen. In diesen Gerichtsverfahren enthalten sind knapp 350 noch anhängige Prozesse aus dem Vorjahr sowie Zahlungsklagen.) Nachfolgend aufgeführte Fallzahlen beruhen z. T. auf Schätzungen, da im Einzelfall mehrere Wettbewerbsverstöße vorliegen können und die Erfassung z. T. nach Schwerpunkt des jeweiligen Falles erfolgt.

Im **Jahr 2008** hat die Wettbewerbszentrale insgesamt 7.494 Abmahnungen (inkl. reine B2B-Fälle) ausgesprochen und insgesamt 202 Unterlassungsklagen bei Gericht eingereicht. Davon betrafen 5.396 Abmahnungen (auch) die Verletzung o. g. Verbraucher schützender Normen des UWG und des UKlaG, die auf den in Anhang I der Unterlassungsklagenrichtlinie genannten EU-Richtlinien beruhen, wobei in 165 Fällen Unterlassungsklagen (einstweilige Verfügungen und Hauptsacheklagen) bei Gericht eingereicht wurden.

Im **Jahr 2009** hat die Wettbewerbszentrale insgesamt 7.070 Abmahnungen (inkl. reine B2B-Fälle) ausgesprochen und insgesamt 315 Unterlassungsklagen bei Gericht eingereicht. Davon betrafen 5.232 Abmahnungen (auch) die Verletzung o. g. Verbraucher schützender Normen des UWG und des UKlaG, die auf den in Anhang I der Unterlassungsklagenrichtlinie genannten EU-Richtlinien beruhen, wobei in

225 Fällen Unterlassungsklagen (einstweilige Verfügungen und Hauptsacheklagen) bei Gericht eingereicht wurden.

Im **Jahr 2010** hat die Wettbewerbszentrale insgesamt 6.258 Abmahnungen (inkl. reine B2B-Fälle) ausgesprochen und insgesamt 271 Unterlassungsklagen bei Gericht eingereicht. Davon betrafen 4.819 Abmahnungen (auch) die Verletzung o. g. Verbraucher schützender Normen des UWG und des UKlaG, die auf den in Anhang I der Unterlassungsklagenrichtlinie genannten EU-Richtlinien beruhen, wobei in 209 Fällen Unterlassungsklagen (einstweilige Verfügungen und Hauptsacheklagen) bei Gericht eingereicht wurden.

Im **Jahr 2011** hat die Wettbewerbszentrale bislang knapp 2.200 Abmahnungen (inkl. reine B2B-Fälle) ausgesprochen und insgesamt 59 Unterlassungsklagen bei Gericht eingereicht. Davon betrafen 1.716 Abmahnungen (auch) die Verletzung o. g. Verbraucher schützender Normen des UWG und des UKlaG, die auf den in Anhang I der Unterlassungsklagenrichtlinie genannten EU-Richtlinien beruhen, wobei in 52 Fällen Unterlassungsklagen (einstweilige Verfügungen und Hauptsacheklagen) bei Gericht eingereicht wurden.

Insgesamt wurden 847 Unterlassungsklagen in den Jahren 2008 bis heute bei Gericht eingereicht, davon betrafen **rund 651 Unterlassungsklagen** die Verletzung Verbraucher schützender Normen des UWG und des UKlaG, die auf den in Anhang I der Unterlassungsklagenrichtlinie genannten EU-Richtlinien beruhen.

Unterlassungsklagen wegen grenzüberschreitender Verstöße?

Die Unterlassungsklagenrichtlinie zielt in Art. 4 darauf ab, dass qualifizierte Einrichtungen bei grenzüberschreitenden Verstößen nicht nur im eigenen Land, sondern auch unmittelbar in anderen Mitgliedstaaten Unterlassungsansprüche geltend machen können. Betreibt also beispielsweise ein deutsches Unternehmen in Großbritannien irreführende Werbung, soll es der zuständigen britischen Stelle möglich sein, direkt vor einem deutschen Gericht auf Unterlassung zu klagen. Deutsche qualifizierte Einrichtungen können demgegenüber bei grenzüberschreitenden Verstößen aus Großbritannien dort Unterlassungsklage erheben.

Der deutsche Gesetzgeber hat in § 4 Abs. 2 UKlaG geregelt, dass ausschließlich Verbraucherverbände in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen werden können. Die Wettbewerbszentrale gilt als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen nicht als qualifizierte Einrichtung im Sinne des

Wettbewerbszentrale

Unterlassungsklagengesetzes; geht sie gegen grenzüberschreitende Verstöße vor, kommt die Unterlassungsklagenrichtlinie daher nicht zur Anwendung. Es können seitens der Wettbewerbszentrale deshalb keine Angaben zur Anwendung der Unterlassungsklagenrichtlinie bei grenzübergreifenden Fällen gemacht werden. Darüber hinaus sei hier angemerkt, dass bei der grenzüberschreitenden Verfolgung von Wettbewerbsverstößen Hindernisse tatsächlicher Art bestehen wie z. B. Sprachhindernisse, die Ermittlung des Gegners, Zustellung etc.

Durch Art. 4 des Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei inngemeinschaftlichen Verstößen (VSchDG) ist § 4a in das UKlaG eingefügt worden. Auf diese Norm stützt sich die Wettbewerbszentrale in den Fällen, in denen sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) beauftragt wird, einen inngemeinschaftlichen Wettbewerbsverstoß auszuräumen. Hierfür hat das BVL mit der Wettbewerbszentrale und dem vzbv eine Rahmenvereinbarung gemäß § 7 Abs. 3 VSchDG getroffen (Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 90 vom 19.06.2008, S. 2145).

Trotz der oben genannten Hindernisse tatsächlicher Art macht die Wettbewerbszentrale regelmäßig gegen Unternehmen mit Sitz im Ausland Unterlassungsansprüche geltend, sofern diese in Deutschland in unlauterer Weise handeln. Dies geschah per außergerichtlicher Abmahnung im Jahr 2008 in 66 Fällen, im Jahr 2009 in 65 Fällen, in 2010 in 96 Fällen und in 2011 bis dato in 17 Fällen. Gegenstand der Beschwerden waren häufig Werbemaßnahmen per Telefax oder E-Mail, die ohne vorherige Einwilligung des Empfängers übermittelt wurden und damit gegen § 7 UWG verstießen. Moniert wurden ferner irreführende Werbemaßnahmen, Verstöße gegen die PreisAngV sowie unzulässige Allgemeine Geschäftsbedingungen (z. B. in der Reisebranche).

Im Einzelnen:

Im **Jahr 2008** hat die Wettbewerbszentrale insgesamt 180 Vorgänge, bei denen das werbende Unternehmen im Ausland saß (= Schuldner im Ausland) bearbeitet, davon spielten 52 Fälle im außereuropäischen Ausland und 128 Fälle in der EU. In 66 Fällen wurde ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht und in 2 Fällen Unterlassungsklage bei Gericht eingereicht.

Wegen Wettbewerbsverstößen durch inländische Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Ausland hat die Wettbewerbszentrale insgesamt 20 Fälle bearbeitet (davon 7 Durchsetzungsersuchen des BVL) und in 2 Fällen Unterlassungsklage erhoben.

Wettbewerbszentrale

Im **Jahr 2009** hat die Wettbewerbszentrale insgesamt 120 Vorgänge mit Schuldner im Ausland bearbeitet, davon spielten 36 Fälle im außereuropäischen Ausland und 84 Fälle in der EU. In 65 Fällen wurde ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht.

Wegen Wettbewerbsverstößen durch inländische Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Ausland hat die Wettbewerbszentrale insgesamt 15 Fälle bearbeitet (davon 7 Durchsetzungsersuchen des BVL) und in 3 Fällen Unterlassungsklage erhoben.

Im **Jahr 2010** hat die Wettbewerbszentrale insgesamt 190 Vorgänge mit Schuldner im Ausland bearbeitet, davon spielten 99 Fälle im außereuropäischen Ausland und 91 Fälle in der EU. In 96 Fällen wurde ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht, jedoch keine Unterlassungsklage erhoben.

Wegen Wettbewerbsverstößen durch inländische Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Ausland hat die Wettbewerbszentrale insgesamt 28 Fälle bearbeitet (davon 2 Durchsetzungsersuchen des BVL), jedoch keine Unterlassungsklage erhoben.

Im **Jahr 2011** hat die Wettbewerbszentrale insgesamt 19 Vorgänge mit Schuldner im Ausland bearbeitet, davon spielten 10 Fälle im außereuropäischen Ausland und 9 Fälle in der EU. In 17 Fällen wurde ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht, jedoch keine Unterlassungsklage erhoben.

Wegen Wettbewerbsverstößen durch inländische Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Ausland hat die Wettbewerbszentrale insgesamt 4 Fälle bearbeitet (davon 1 Durchsetzungsersuchen des BVL), jedoch keine Unterlassungsklage erhoben.

Seit 2008 wurden also insgesamt 7 Unterlassungsklagen wegen grenzüberschreitender Verstöße bei Gericht eingereicht.

Frage 2:

Welches waren in absteigender Reihenfolge die drei wichtigsten Wirtschaftsbereiche, in denen seit Januar 2008 auf Unterlassung geklagt wurde?

Die nachfolgenden Zahlen berücksichtigen allein die bei Gericht eingereichten Unterlassungsklagen und sagen nichts über die Anzahl außergerichtlich geltend gemachter Unterlassungsansprüche aus (siehe Frage 1, a) Vorbemerkung).

2008:

- | | | |
|----|-------------|------------------------|
| 1. | Kfz-Branche | 39 Unterlassungsklagen |
| 2. | Tourismus | 28 Unterlassungsklagen |

Wettbewerbszentrale

3.	Gesundheit*	24 Unterlassungsklagen
4.	Telekommunikation	8 Unterlassungsklagen
	Energiewirtschaft	4 Unterlassungsklagen

*Gesundheitsbereich umfasst Ärzte (inkl. Zahnärzte und Tierärzte), Apotheken, Krankenkassen, Pharmabranche, Heilpraktiker, Gesundheitsdienstleister wie Hörgeräteakustiker, Optiker usw.

2009:

1.	Medien/Verlage	50 Unterlassungsklagen
2.	Gesundheit*	38 Unterlassungsklagen
3.	Tourismus	31 Unterlassungsklagen
4.	Kfz-Branche	18 Unterlassungsklagen
	Energiewirtschaft	8 Unterlassungsklagen
	Finanzen	5 Unterlassungsklagen

*Gesundheit siehe oben unter 2008

2010:

1.	Gesundheit*	49 Unterlassungsklagen
2.	Tourismus	48 Unterlassungsklagen
3.	Medien/Verlage	19 Unterlassungsklagen
4.	Kfz-Branche	14 Unterlassungsklagen
	Energiewirtschaft	11 Unterlassungsklagen
	Lebensmittelhandel/-industrie	11 Unterlassungsklagen
	Onlinehandel	2 Unterlassungsklagen
	Finanzen	3 Unterlassungsklagen

*Gesundheit siehe oben unter 2008

2011:

1.	Tourismus	25 Unterlassungsklagen
2.	Gesundheit*	10 Unterlassungsklagen
3.	Medien/Verlage	8 Unterlassungsklagen
4.	Lebensmittelhandel	4 Unterlassungsklagen
	Energiewirtschaft	1 Unterlassungsklage
	Finanzen	2 Unterlassungsklagen

*Gesundheit siehe oben unter 2008

Frage 3:

Beschreiben Sie kurz die drei wichtigsten Fälle von Unterlassungsklagen, die seit Januar 2008 in Ihrem Land erhoben wurden. Dazu sollte auch ein grenzüberschreitendes Verfahren gehören. Anzugeben sind dabei insbesondere: betroffener Wirtschaftsbereich, Art des Verstoßes und Zahl der potentiell geschädigten Verbraucher.

a) Tourismusbranche

Auf Antrag der Wettbewerbszentrale hat das Landgericht Berlin (Urteil vom 1.06.2010, Az. 16 O 525/08, nicht rechtskräftig, abgedruckt in WRP 2010, 1422 ff.) einem deutschen Luftfahrtunternehmen u. a. untersagt, „im Rahmen des an dänische Verbraucher gerichteten Internetauftritts zur Vornahme von Flugbuchungen aufzufordern, ohne für Kreditkartenzahlungen anfallende Kosten in den Reisepreis zu inkludieren“. Die Airline hatte im Internet in dänischer Sprache Flüge zur Onlinebuchung angeboten. Der im Buchungsschritt angegebene Endpreis des jeweiligen Fluges setzte sich zusammen aus Flugpreis, Mehrwertsteuer, Abgaben und Kerosinzuschlag. Erst in einem weiteren Buchungsschritt erfolgte ein Hinweis, dass eine Gebühr anfallt, wenn nicht mit einer Airline MasterCard bezahlt werde. Aufgrund eines Durchsetzungsersuchens des Danish Consumer Ombudsmann beauftragte das BVL die Wettbewerbszentrale gemäß § 7 Abs. 1 VSchDG damit, auf die Abstellung des Wettbewerbsverstoßes hinzuwirken. Das Gericht begründet ausführlich die Klagebefugnis der Wettbewerbszentrale nach § 4a UKlaG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG. Den geltend gemachten Unterlassungsanspruch sah die Kammer auf der Grundlage des § 4a Abs. 1 UKlaG i.V.m. der UGP-RL als gegeben an:

„ ...Ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 UGP-RL bzw. § 3 Abs. 1 DGM liegt vor, wenn dem Verbraucher eine Information vorenthalten wird, die als wesentlich anzusehen ist und deren Vorenthaltung für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von Relevanz ist (so zu § 5a UWG, der die UGP-RL insoweit in deutsches Recht umsetzt, Dreyer in Harte-Bavendamm/Hennig-Bodewig: UWG, 2. Aufl. 2009, § 5a, Rdnr. 28). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Eine wesentliche Information ist nach Art. 7 Abs. 4 lit. c) UGP-RL bzw. § 12a Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 DGM der Preis der angebotenen Ware oder Dienstleistung, und zwar der Endpreis einschließlich aller Steuern und Abgaben (Dreyer in Harte-Bavendamm/Hennig-Bodewig a. a. O., § 5a, Rdnr. 63). Bestandteil des Endpreises sind aus der Sicht des Verbrauchers auch anfallende Kreditkartengebühren, denn wünscht er die Zahlung mit Kreditkarte, kann er das Geschäft nicht abschließen, ohne diese Gebühren ebenfalls an den Anbieter zu bezahlen.“

Zur Zahl der potentiell geschädigten Verbraucher können keine Angaben gemacht werden.

b) Unterhaltungsbranche/ E-Commerce

Vgl. Münker, in: NJW 2011, Heft 3, S. 16: „Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren über das u. a. an Jugendliche gerichtete Angebot eines Internetportals zu entscheiden, welches u. a. eine Music Card für fünf Euro vertreibt, auf der mit den Aussagen „15 Songs Deiner Wahl“ und „Musik hören. MP3 behalten“ geworben wird. Zur Verwendung der Music Card und des darauf abgedruckten Zugangscodes kann der Verbraucher ein Computerprogramm des Portalbetreibers herunterladen, welches ihm die Suche und Speicherung der festgelegten Zahl an Musiktiteln erlaubt. Dabei können nur solche Musiktitel aufgefunden und gespeichert werden, die während der Verbindung des Rechners mit dem Internet von einem Internetradiosender aktuell gesendet werden. Über eigene Nutzungsrechte an den Musikstücken verfügt der Anbieter der Music Card nicht. Die Software erlaubt dem Verbraucher lediglich die Anfertigung einer Privatkopie i.S.d. § 53 UrhG. Mit Urteil vom 25.02.2011 (Az. I – 20 U 30/10; abgedruckt in WRP 2011, 789 ff.) hat das OLG Düsseldorf die Bewerbung des Geschäftsmodells mittels der Music Card als irreführend untersagt, wenn mit dem Berechtigungscode lediglich die Nutzung der Internetplattform zur Suche von in Internetradios gespielten Musiktiteln über eine Suchmaschine ermöglicht wird und dies auf der Karte nicht verdeutlicht wird. Der situationsadäquate Verbraucher erwarte aufgrund der Werbeankündigung, dass er Zugriff auf eine Datenbank erhalte, von der er fünfzehn der dort gespeicherten Musikstücke herunterladen könne. Damit, dass er nur eine Software zur Suche bei Internetradiosendern erhält, die ihm lediglich das Speichern der dort aktuell, also während des Bestehens der Internetverbindung, gespielten Musikstücke erlaubt, rechne er aufgrund seiner Erfahrungen mit Anbietern wie iTunes und Musicload nicht. Diese bieten Zugang zu Datenbanken, bei denen mehrere hunderttausend Musikstücke archiviert sind, die gegen Entgelt heruntergeladen werden können, wobei der Nutzer zugleich Nutzungsberechtigung i.S.d. § 31 UrhG erhält. Die beklagte Anbieterin könne, wenn sie ihr oben dargestelltes Geschäftsmodell beibehalten wolle, eine Irreführung nur vermeiden, wenn sie dieses Geschäftsmodell offen lege. Die Irreführung ist nach Auffassung des Senats relevant, da es einen großen Unterschied mache, ob die Nutzung des Dienstes eine kurzzeitige Verbindung mit dem Internet erfordert, wie beim Herunterladen aus einer Datenbank, oder ob der Nutzer die Verbindung über Stunden oder gar Tage aufrecht erhalten muss, bis der von ihm gesuchte Titel endlich einmal bei einem Internetradiosender gespielt wird. Für Nutzer, die nicht über eine Flatrate verfügen, habe dies zudem eine gravierende Erhöhung der Verbindungsentgelte zur Folge.“ Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist abgedruckt in WRP 2011, S. 789 ff.

Zur Zahl der potentiell geschädigten Verbraucher können keine Angaben gemacht werden.

c) Non-Food-Produkte

In mehr als 200 Fällen hat die Wettbewerbszentrale seit 2008 Beschwerden wegen irreführender Werbung mit CE-Kennzeichen erhalten und solche Werbung per Abmahnung beanstandet. Die weitaus überwiegende Zahl dieser Verfahren wurde außergerichtlich durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erledigt. Dennoch war in einem Fall die Anrufung des zuständigen Landgerichts Stendal erforderlich: Dieses hat mit Urteil vom 13.11.2008 (Az. 31 O 50/08) die Werbeaussage „CE-geprüft“ für Schutzhandschuhe als irreführend angesehen. Dies hat das Gericht damit begründet, dass es sich bei der CE-Kennzeichnung um kein Qualitätszeichen handelt, das eine besondere Sicherheit oder Qualität des Produktes signalisiert. Es sei vielmehr lediglich eine schlichte Behauptung des Herstellers, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, um das Produkt überhaupt auf den Markt bringen zu dürfen.

Siehe hierzu auch die Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale vom 15.04.2010 (als Anlage anbei oder abrufbar unter: http://www.wettbewerbszentrale.de/de/_pressemitteilungen/?id=191).

Zur Zahl der potentiell geschädigten Verbraucher können keine Angaben gemacht werden.

Frage 4: Sind irgendwelche Hemmnisse bekannt, die die Wirksamkeit dieser Klageverfahren beeinträchtigen (z.B. Verfahrensdauer, Bestimmung des zuständigen Gerichts oder des anwendbaren Rechts bei grenzübergreifenden Fällen)?

Die Umsetzung des Unterlassungsklagenverfahrens nach Artikel 2 der Richtlinie sieht Regelungen vor, die im nationalen Recht in den §§ 5 ff. UKlaG umgesetzt wurden. Neben dem Unterlassungsklagengesetz bleiben nationale Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestehen. Die Anwendung dieser Verfahrensvorschriften hat sich bereits in der regelmäßigen Rechtsdurchsetzung in der Vergangenheit bewährt, so dass hier keine Hemmnisse aus der Praxiserfahrung festzustellen sind. Allerdings hat die Wettbewerbszentrale im vergangenen Jahr angeregt, § 4a UKlaG dahingehend zu ändern, dass eine separate Anspruchsberechtigung eingefügt wird (siehe hierzu beigefügte Stellungnahme vom 09.07.2010).

Frage 5: Sollte die Richtlinie Ihrer Ansicht nach im Sinne von mehr Effizienz geändert werden und welcher Art sollte diese Änderung gegebenenfalls sein?

Der deutsche Gesetzgeber hat für anspruchsberechtigte Stellen wie die Wettbewerbszentrale in § 13 UKlaG einen Auskunftsanspruch gegenüber Post-, Telekommunikations-, Tele- und Mediendiensten verankert. Diese Regelung ermöglicht es, die Identität von Werbetreibenden aufzudecken, die sich z.B.

Wettbewerbszentrale

hinter Telefonnummern oder Postfächern verstecken. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt, um Unterlassungsansprüche effizienter durchsetzen zu können.

Nach Kenntnis der Wettbewerbszentrale handelt es sich bei dem Auskunftsanspruch nach § 13 UKlaG um eine nationale Besonderheit. Nutzt also ein Unternehmer eine ausländische Telefonnummer oder ein Postfach im Ausland, existiert keine Möglichkeit zur Aufdeckung der Identität des Werbenden.

Um die Verfolgung von grenzüberschreitenden Verstößen zu vereinfachen, wäre ein europaweiter Auskunftsanspruch zu begrüßen. Dieser Anspruch dürfte allerdings nicht auf qualifizierte Einrichtungen beschränkt werden, sondern müsste für die im Unterlassungsklagengesetz genannten Stellen gelten.

Berlin/ Bad Homburg, 17. Mai 2011

Gez. RAin Jennifer Beal

Gez. RAin Ulrike Gillner

Kontakt

Wettbewerbszentrale Büro Berlin

RAin Jennifer Beal

Danckelmannstr. 9

14059 Berlin

Telefon: 030 – 326 5656

Telefax: 030 – 326 5655

E-Mail: beal@wettbewerbszentrale.de

Home: www.wettbewerbszentrale.de